

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badische Lehrerin. 1919-1933 1924

10 (23.6.1924)

Die badische Lehrerin

Vereinsblatt des Vereins badischer Lehrerinnen

Herausgegeben vom Vorstand

Erscheint halbmonatlich.
Nachtrag 8 der Zeitungsliste, S. 8.
Bezugspreis vierteljährlich 0,60 M.
Für Vereinsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortliche Leitung:
Luise Kost, Pforzheim, Gymnasiumstr. 38.
Katharina Lug, Karlsruhe-Rüppurr.
Abgang der Nummer am 1. und 15. des Monats
Für Rückantwort od. Rücksendung sind genügend Briefmarken beizulegen.

Anzeigen: Die 5-gespalt. mm-
Zeile 0,05 Goldmark.
Bei Wiederholungen Nachlag.
Wagen, auch von Vereinstagen, an den
Verlag, bis spätestens 5 Tage vor
Erscheinung der betreffenden Nummer.

Nr. 10

23. Juni 1924.

6. Jahrgang.

Inhalt: Hausbau. — Staatsbürgerkunde in der Fortbildungsschule. — Bericht über das Treffen im Lehrerinnenheim in Baden-Baden. — Zur Befolgsneuregelung. — Erholungsheime. — Hinweis. — Vereinstage. — Anzeigen.

Hausbau.

Auf, Freunde, zum Bauen!
Wer leihet die Hand?
Die Quader behauen,
die Pfosten gerammt!

Die Steine nun füget,
hübsch Reihe bei Reihe,
nicht eher es genüget
bis fertig es sei!

Last wachsen die Mauer
auf sonnigem Grund,
ein Sinnbild der Dauer
verlangt die Stund!

Ein Sinnbild der Treue,
so stehe es dann,
und zeige aufs Neue,
was Opfermut kann.

Auf, laßt uns nicht zagen,
es fließe der Schweiß,
laßt mutig uns wagen!
Denn Arbeit wird Preis!

Und steht er dann dorten
auf sonniger Au,
dann öffnet die Pforten
der attliche Bau.

Der Frohsinn, die Ruhe, sie finden dort Raum,
die Alten verdienten Abendtraum.
Der treuen Arbeit redlichem Plagen,
wird unser Herrgott nicht Segen verlagen.

Auf, auf, nun ihr Will'gen,
es ruft die Pflicht,
die Stunde ist da,
verfaget nicht!

Staatsbürgerkunde in der Fortbildungsschule

(Schluß)

3. Fahrnisgemeinschaft.

Ähnlich regelt sich das Vermögen bei Vertrag auf Fahrnisgemeinschaft. Auch hier haben wir vier Gütermassen, und zwar dieselben wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Hauptunterschied von dem vorigen Güterstand besteht in der Zusammenfassung des Gesamtgutes.

Unter Fahrnis versteht man das bewegliche oder fahrende Vermögen, wie Möbel, Wäsche, Geld usw. Die Schülerinnen finden nun schon von selbst heraus, was hierbei zum Gesamtgut gehört, nämlich:

das bewegliche Vermögen der beiden Ehegatten beim Eingehen der Ehe.

Hinzuzufügen wäre hier noch: Gesamtgut wird außerdem die bewegliche und, was besonders einzuprägen ist, auch die unbewegliche Errungenschaft.

Wenn z. B. die Frau während der Ehe ein Haus oder ein Recht an einem Haus (Hypothek) erwirbt, so wird das in diesem Falle Gesamtgut, gehört also in die Gemeinschaft.

Anderer liegt die Sache, wenn ein Ehegatte feste Grundstücke (Haus, Acker, Wald) schon vor der Ehe besaß, oder solche erbt. Dieses unbewegliche Vermögen gilt als eingebrachtes Gut und steht außerhalb der Gemeinschaft.

„Was geschieht aber mit dem Ertrag aus diesen Liegenschaften?“ wurde ich von einigen Schülerinnen gefragt. Die Erträge, das sind Hauszins, Erlös aus Feldfrüchten und dergl., sind bewegliche Errungenschaften, gehören also zum Gesamtgut.

Es ist nun noch hinzuzufügen, daß auch die Gütertrennung vertraglich vereinbart werden kann. Diese Art von Vermögensregelung wird hauptsächlich von Geschäftsleuten bevorzugt.

Als schriftliche Arbeit stellte ich mit den Schülerinnen ein Inventarverzeichnis für eine einfache Wäsche- und Möbelausstattung auf, berechnet auf Goldmark-Grundlage.

B. Erbrecht.

In gleicher Weise gebe ich nun einen Überblick über die für den Fortbildungsunterricht geeigneten und in Betracht kommenden Fragen des Erbrechts. Erbrechtsfragen gehören zu den verwickeltesten des ganzen bürgerlichen Rechts; deshalb müssen wir uns hierbei auf das Äußerste beschränken, wenn wir es erreichen wollen, daß die Schülerinnen einen klaren Einblick in die oft ineinander greifenden Fäden dieser Rechtsfragen bekommen. Ich habe diesen Gesichtspunkt bei meinen Ausführungen berücksichtigt. Wenn es trotzdem scheint, daß ich zu sehr auf Einzelheiten eingegangen sei, die einen Überblick erschweren, so möchte ich bemerken, daß manches ja nur für die Lehrerinnen bestimmt ist, um bei etwaigen weitergehenden Fragen der Schülerinnen Auskunft geben zu können.

Wir haben nach dem B. G. B. die Universalerbfolge; d. h. es vererben sich Aktiva und Passiva, also nicht nur das positive Vermögen — Geld, Liegenschaften —, es vererbt sich auch das negative — Schulden —.

Auch beim Erbrecht unterscheiden wir 2 Abschnitte, die gesetzliche Erbfolge einerseits und die gewillkürte andererseits.

I. Die gesetzliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge findet nur dann Anwendung, wenn der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen getroffen hat. In jedem solchen Falle tritt die Verwandten- oder Intestaterbfolge ein, d. h. das hinterlassene Vermögen vererbt sich auf die nächsten überlebenden Anverwandten und deren Nachkommen, oder wie letztere juristisch benannt werden: deren Abkömmlinge. (§ 1924.)

Das Gesetz unterscheidet hierbei verschiedene Ordnungen der Erbfolge.

Zur 1. Ordnung gehören: die Abkömmlinge — die Kinder —. Daneben erbt der überlebende Ehegatte ein Viertel der Erbschaft. (§ 1931.) Die Erben der ersten 3 Ordnungen erben aber nicht nur für sich, sondern wie man sich juristisch auszudrücken pflegt, für ihren ganzen Stamm. Dies kommt dann zur Auswir-

kung, wenn der Erbe erster Ordnung, also das Kind, stirbt. Dann treten in seine Erbrechte dessen Kinder ein; sie vertreten — repräsentieren — in der Erbfolge ihren Vater. Es ist dies das sogenannte Repräsentationsrecht (§ 1931).

Auf Fragen nach dem Erbrecht der unehelichen Kinder müssen Lehrkräfte in der Großstadt gefaßt sein. Es wäre hierüber folgendes zu sagen:

„Uneheliche Kinder haben Erbansprüche nur gegen die Mutter und deren Vorfahren.“

Als 2. Ordnung in der Erbfolge gelten die Eltern oder deren Abkömmlinge (Geschwister des Erblassers). Daneben erbt der Ehegatte die Hälfte und den sogenannten „Voraus“, das sind sämtliche zum Haushalt gehörende Gegenstände und Hochzeitsgeschenke (§§ 1925, 31, 32).

Zur 3. Ordnung zählen: Großeltern und deren Abkömmlinge (Onkel, Tanten des Erblassers) (§ 1926).

Die Stellung des Ehegatten ist die gleiche wie bei der 2. Ordnung. Leben aber nur Abkömmlinge, also Onkel und Tanten des Erblassers, dann erbt der Ehegatte alles.

Sind gar keine Erben da, dann fällt die Erbschaft dem Fiskus — dem Staat — zu. (§ 1936.)

II. Gewillkürte Erbfolge.

Neben dieser gesetzlichen Regelung steht es jedem Menschen zu, seinen Nachlaß nach eigenem Belieben zu verteilen durch Verfügung von Todes wegen:

1. Einseitige Bestimmung — Testament —
2. Zweiseitige vertragliche Abmachung zwischen Erblasser und Erben — Erbvertrag —

Das Testament enthält den „Letzten Willen“ eines Menschen. Hierdurch hat er die Möglichkeit:

1. den Erben zu bestimmen (Erbeinsetzung) (§ 1937),
2. einen Verwandten oder Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge auszuschließen (Enterbung) (§ 1938),
3. einem andern, ohne ihn zum Erben zu machen, einen Vermögensvorteil zuzuwenden (Vermächtnis) (§ 1939),
4. den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne jemand ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage) (§ 1940).

Es ist hier genau zu unterscheiden zwischen Erbschaft und Vermächtnis. Nach Punkt 3 ist ein Vermächtnis also die Zuwendung eines Vermögensvorteils ohne Erbenstellung, d. h. der Vermächtnisnehmer hat nur persönlichen Anspruch gegen den Belasteten (§ 2174.)

Das wirkt sich im praktischen Leben ungefähr folgendermaßen aus:

„Eine Witwe setzt ihren Sohn zum alleinigen Erben ein. Ihrer langjährigen Dienstmagd vermachte sie eine bestimmte Summe Geldes. Beim Tode der Witwe erbt der Sohn den ganzen Nachlaß, während die Dienstmagd nur einen persönlichen Anspruch gegen den Sohn hat, auf Herausgabe der ihr durch Vermächtnis zugewandten Summe.“

Verpflichtet nun die Erblasserin ihren Sohn, ihre sterblichen Überreste nach ihrem Heimatsort zu überführen und dort zu beerdigen, so ist das die in Punkt 4 erwähnte Auflage.“

Es gibt auch einige gesetzliche Vermächtnisse, z. B.: Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf den Voraus (§ 1932). Ferner der Dreißigste, d. i. der Anspruch auf Lebensunterhalt für die Dauer von 30 Tagen, den die Familienangehörigen geltend machen können, die von dem Erblasser unterhalten waren und den Hausstand mit ihm geteilt haben. (§ 1969.)

Als letztes gehört hierher das Pflichtteilsrecht. (§ 2303.) Damit komme ich zur näheren Erläuterung von Punkt 2.

Der durch Testament Enterbte — Abkömmlinge, Eltern oder Ehegatten, — hat immer noch das Recht auf den Pflichtteil = $\frac{1}{2}$ des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ich betone das Wort Wert; denn der Anspruch lautet nur auf eine Wertquote, ist also ein Geldanspruch gegen die Erben. (§ 2304.)

Beispiel: Ein Vater setzt seine 3 Kinder zu Erben seines Vermögens, ein Grundstück, ein. Die 4. Tochter ist enterbt, d. h. auf Pflichtteil gesetzt. Durch ihre Enterbung hat sie ihre Erbenstellung eingebüßt; sie ist also nicht Miterbin in Höhe des ihr zustehenden Pflichtteils, sondern ist auf einen Geldanspruch (in diesem Fall $\frac{1}{3}$ des Grundstückswertes) gegen die Erben beschränkt.

Testament.

Es wäre nun noch eine kurze Belehrung über die Abfassung des Testaments anzufügen.

Das Schreiben des Testaments nennt der Gesetzgeber „testieren“. In Deutschland besteht vollkommene Testierfreiheit, d. h. ein jeder kann nach Belieben über seine Hinterlassenschaft Bestimmung treffen.

Die Testierfreiheit ist ein unveräußerliches und höchst persönliches Rechtsgut. (§§ 2064, 2065.) Unveräußerlich heißt: Der Erblasser kann sich nicht verpflichten, kein Testament zu machen, und wenn er sich trotzdem dazu verpflichten sollte, vielleicht infolge irgend einer Erpressung, ist ein solcher Vertrag null und nichtig. (§ 2302.)

Sie ist auch ein höchst persönliches Rechtsgut, d. h. nur der Erblasser kann über den Inhalt des Testaments bestimmen. (§ 2065.)

Bei der Abfassung des Testaments besteht kein Wortzwang, wie dies bei den Römern der Fall war, bei denen ein Testament nur dann zu Recht bestand, wenn es den gesetzlich vorgeschriebenen Wortlaut aufwies, wohl aber ein strenger Formzwang.

Wer ist nun testierfähig? Jeder Deutsche vom 16. Lebensjahre ab.

Es gibt 2 Arten der Testamente:

1. das eigenhändig geschriebene (§ 2231),
2. das ordentliche, öffentliche (vor Richter oder Notar) (§ 2232).

Letzteres kommt hauptsächlich in Betracht bei gewissen verwickelten Fragen im Familienleben, oder für Blinde und solche, die nicht oder nicht mehr selbst schreiben können.

Das völlig eigenhändig geschriebene Testament heißt holographisches = alles selbst geschrieben. Maschinenschrift, Kurseschrift, Blindenschrift sind unzulässig.

Zur Gültigkeit des Testaments sind weiter erforderlich die klare deutliche Namensunterschrift, die richtige Datierung nach Ort und Zeit.

Es gibt noch eine Möglichkeit, das Testament zu widerrufen, entweder durch Vernichtung der ersten Urkunde oder durch Aufstellung eines neuen Testaments. (§§ 2255, 2230.)

Im letzteren Falle ist ein früheres Testament nur insoweit aufgehoben, als es mit einem später errichteten in Widerspruch steht. (§ 2258.)

Zur besseren Einprägung des Gesagten ließ ich die Schülerinnen ein rechtsgültiges Testament abfassen.

Ich habe nun versucht, in Vorstehendem aus den zwei großen Gebieten des Familien- und Erbrechts das herauszugreifen und zu einem einheitlichen Bild zusammenzufassen, was nach meinem Ermessen für die Fortbildungsschule in Betracht kommt. Selbstverständlich müssen wir unseren Schülerinnen sagen, daß das, was sie hiervon in der Schule hören, nur ein kleiner Bruchteil aus dem großen Ganzen ist, und daß solche Fragen im praktischen Leben nicht so einfach zu lösen sind, vom Laien allein überhaupt nicht immer.

Es ist deshalb unsere Pflicht, die Mädchen aufmerksam machen auf die „Rechtshilfestellen für Frauen“, wo sie unentgeltlich Rat bekommen, und weiter ihnen zu raten, für Streitfälle einen gewissenhaften Rechtsbeistand zu wählen.

Vielleicht dienen diese Zeilen dazu, mancher meiner Kolleginnen bei der Vorbereitung eine kleine Hilfe zu sein. Dies sei mein schönster Lohn.
Elisabeth Hartmann, Mannheim.

Bericht über das Treffen im Lehrerinnenheim in Baden-Baden.

In der Zeit vom 23. bis 26. April trafen sich eine Anzahl Lehrerinnen des badischen Landes im Lehrerinnenheim in Baden-Baden. Ein Treffen war es. Zwanglos wollte man 3 Fragen besprechen: 1. Die Lehrerbildung, 2. die Arbeitsschule und 3. Die Differenziertheit der Geschlechter.

Das Problem der zukünftigen Lehrerbildung stand auf der Tagesordnung des 1. Morgens. Fr. Jähringer-Furtwangen berichtete zunächst über die Denkschrift des Unterrichtsministeriums vom 17. Mai 1923. In dieser Denkschrift ist zuerst in großen Zügen der Entwicklung der Lehrerbildung bis heute gedacht. Dann ist von dem Satze in der Verfassung die Rede, wo es heißt: „Die

Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für höhere Bildung allgemein gilt, zu regeln." Dieser Satz war nun das Problem und beschäftigte Reichsschulkonferenz, Reichsschulausschuß und die Regierungen der Länder. Und alle blieben an den Kosten hängen. Weiter ist der Vorteile (1. die Möglichkeit, den Zugang zum Beruf zu regeln, und 2. die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis) und der Nachteile gedacht worden (1. das Alleinstehen der Lehrerbildung, 2. das Frühe-entscheiden-müssen, 3. enge Verbindung von Allgemeinwissen und Berufsbildung). Deshalb wird verlangt, die Allgemeinbildung soll auf der deutschen Oberschule bis zur Hochschulreife erlangt werden. Die besondere Berufsausbildung soll die Hochschule vermitteln.

Frl. Jähringer stellte daran anschließend 3 Fragen zur Diskussion: 1. Wie lange soll das Studium dauern? 2. Soll ein Wahlfach verlangt werden? 3. Wo soll die Ausbildung erlangt werden?

Bei der Diskussion wurde einstimmig die 3jährige Ausbildungszeit auf der Hochschule verlangt. Hauptfach sollte die Pädagogik mit ihren Hilfswissenschaften werden.

Ein Wahlfach sollte verlangt werden, um den Lehrerstudienten in das wissenschaftliche Arbeiten einzuführen. Ein größeres Problem war die praktische Ausbildung: Ob die Versuchsschule oder Hospitieren in der Volksschule dem jungen Lehrer die nötige Erfahrung aus der Praxis übermitteln sollte. Man konnte sich nicht einigen und überließ es einer Kommission, sich in diese Fragen zu vertiefen.

Viel Kopfzerbrechen machte die Ausbildung der Handarbeitslehrerin. Auch sie sollte die Hochschulbildung der Elementarlehrerin, aber doch auch eine praktische, gründliche Ausbildung in der Technik der Handarbeiten erhalten. Einen breiten Raum nahm die Frage ein: Genügt die Zeit des Wahlfaches zur Spezialausbildung der Handarbeitslehrerin? Auch dieses Problem wurde zur Lösung der Kommission überwiesen. Denn (so schloß unsere Vorsitzende) der Tag, an dem die neue Lehrerbildung zur Tat wird, sollte uns nicht schlafend finden. Wir wollten „Vorschlag bereit“ sein.

Der 2. Morgen galt dem Problem der Arbeitsschule. Frl. Schmidt aus Karlsruhe verglich die Methode Herrn Oberlehrer Enderlins mit der von Magda Böttner, einer Lehrerin an einer Versuchsschule in Hamburg. Frl. Schmidt führte in klarer einfacher Art durch, wie Enderlin und Magda Böttner das gleiche in verschiedener Ausführung wollten. Es gilt in der Hauptsache, daß das Kind selbst erarbeitend mitarbeitet.

Vor allem ist der erste Leseunterricht, der von beiden reformiert wird. Enderlin geht vom Satz aus und läßt die Kinder stets in ganzen Sätzen lesen. Magda Böttner beginnt das Lesen auch mit den Einzelbuchstaben. Jedoch nimmt sie nicht die deutsche Druckschrift, sondern die lateinische.

Noch an demselben Morgen besprachen wir die Ausbildung der Fortbildungslehrerinnen. Auch hier ergaben sich dieselben Schwierigkeiten wie bei der Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen. Und man erkannte, daß wohl an die Ausbildung der Elementarlehrerinnen sich noch ein Jahr anschließen müsse, in dem die unge Lehrerin Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre usw. höre und auch Erfahrungen in der Küche sammle.

Am 3. Morgen berichtete Frl. Klein über unser Heim in Lichtenal und unser zukünftiges Heim in Schönau. Sie legte uns den Vertrieh der „Bausteine“ für das Schönauer Heim recht warm ans Herz. Weiterhin forderte Frl. Klein uns auf, uns mit dem neuen Problem der A. D. L. für das kommende Jahr: die Differenziertheit der Geschlechter, des näheren zu beschäftigen. Sie nannte ein Buch Dr. M. Vaertings, „Die Eigenart der Frau im Männerstaat und die männliche Eigenart im Frauenstaat.“ Die beiden Gelehrten beleuchteten diese Frage von einer ganz neuen Seite. Weiterhin sind empfehlenswert: Rosa Mayreder, „Zur Kritik der Weiblichkeit“, und Marie Luise Enkendorf, „Realität und Gesehlichkeit im Geschlechtsleben“. Frl. Klein wies auch noch auf die Schriften Helene Langes hin, die zu dieser Frage viel gesagt hat. Schnell verrann jeder Morgen. Bald rief uns Frl. Eberlin zur reich mit Frühlingsblumen gedeckten Tafel. Den Mittag füllten jeden Tag wunderschöne Spaziergänge in die Umgebung Badens aus. Am 1. Mittag führte uns der Weg zum Hardtberg, am 2. Mittag zur Batscharihütte. Am Abend saßen wir ein gemütliches Plauderstündchen im Lesezimmer. Auch hier erhielten wir tiefe Eindrücke. Wie gut ist doch ein Einblick in das Wirken unserer Leiterinnen. Wieviel Mühe und Arbeit wird doch da vollbracht, ohne daß wir es nur wissen. Und als die Abschiedsstunde kam, da hörten wir nur: Es ist schade, daß nicht öfter solche „Treffen“ stattfinden. Dank erfüllte aller Herzen gegen die, die ein solches Treffen ermöglichten.

Zur Besoldungsneuregelung.

Nummer 12 des Organs des Badischen Beamtenbundes „Der Beamte“ beschäftigt sich ausführlich mit der Neuregelung der Besoldung. Wir bringen aus der umfangreichen Abhandlung einiges zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Die süddeutsche Beamtenenschaft hielt am Freitag, den 6. Juni, in Stuttgart ihre große Protestversammlung ab, die außer von Württemberg, von Bayern, Baden und Hessen beschiedt war. Die Versammlung nahm wie folgt Stellung:

„Was die rein wirtschaftlichen Wirkungen der letzten Besoldungsvorlage anbelangt, so ist es eine Irreführung der Öffentlichkeit, wenn in amtlichen Berliner Auslassungen von einer Annäherung an die Friedensgehälter gesprochen wird, wobei die unteren Besoldungsgruppen sogar voll auf den Friedensstand gekommen seien. Das ist unrichtig. Bei der seit 1914 um mehr als 40 Prozent gesunkenen Kaufkraft der Goldmark erhalten insbesondere die Beamten der unteren Besoldungsgruppen auch durch die Neuregelung nicht entfernt das zum Leben Notwendige; daß dieser Zustand unerträglich ist, bedarf keiner näheren Begründung. Es muß Sache der Länderregierungen sein, sich gegen die Tendenzen des Reichsfinanzministeriums durchzusetzen und durch eine befriedigende soziale Lösung des Besoldungsproblems Reich und Land vor schwersten Erschütterungen zu bewahren. Vom Reichstag erwartet die süddeutsche Beamtenenschaft die sofortige Beilegung des bestehenden Besoldungsstreits.“

In einer Eingabe an das Min. d. Fin. heißt es: „... Die Beamtenenschaft ist der Ansicht, daß eine wirksame Hilfe nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Aufbesserung der Grundgehälter im April um 70 Prozent durch die sämtlichen Besoldungsgruppen gleichmäßig durchgeführt wird.“

Auch dem Reichstag ging von den Spitzenorganisationen eine Eingabe, die Besoldungswünsche betr., zu.

„Es haben inzwischen Verhandlungen mit den Vertretern der einzelnen Parteien stattgefunden, die Verständnis für die Lage der Beamten zeigten. Das kommt zum Ausdruck in zahlreichen neuen Anträgen, die nicht allein die Besoldung, sondern auch die Personalabbauverordnung, die örtlichen Sonderzuschläge, den Erholungsurlaub, die Dienstzeit und das Beamtenrecht betreffen.“

In einer Gesetzesvorlage wird in § 2 verlangt: „Weibliche lebenslanglich angestellte Beamte, die auf Grund des Art. 14 der Personalabbau-Verordnung entlassen worden sind, gelten als mit dem Zeitpunkt der Entlassung in den einstweiligen Ruhestand versetzt. . . . Verheirateten weiblichen Beamten, die auf Grund des Artikels 14 der Personalabbau-Verordnung ohne Gewährung einer Abfindungsumme entlassen wurden, und die nicht als in den einstweiligen Ruhestand versetzt gelten, ist eine Abfindungsumme gemäß Art. 5 der Personalabbau-Verordnung wertbeftändig nachträglich zu zahlen. . . .“

v. Graefe (Deutschvölkisch) beantragt:

„1. Die Verordnung über die Neuregelung der Beamtenbesoldung ab 1. Juni 1924 wegen ihrer außerordentlich unsozialen Abstufung der Erhöhung der Grundgehälter, die zwischen 17 vom Hundert bei den unteren Beamten und 71 vom Hundert bei den höheren Beamten beträgt, sofort aufzuheben,

2. an deren Stelle mit Wirkung vom 1. Juni 1924 eine neue Verordnung zu erlassen, welche

- den unteren Beamtengruppen ein der gegenwärtigen Teuerung angemessenes Existenzminimum sichert,
- für alle Gruppen eine im Sinne sozialen Ausgleichs gerechtere Abstufung der Gehälter unter Anerkennung des Leistungsprinzips vorsieht und
- die sozialen Zulagen entsprechend der gesunkenen Kaufkraft der Goldmark erhöht.“

Ähnliche Anträge wurden auch von andern Parteiführern gestellt.“

Arbeitsvermittlung für abgebaute Beamte.

„Wie bereits in einem früheren Hinweis betont wurde, haben sich die öffentlichen Arbeitsnachweise für die Vermittlung der entlassenen Beamten zur Verfügung gestellt. Öffentliche Arbeitsnachweise bestehen an folgenden Plätzen:

- | | |
|----------------|---------------|
| 1. Baden-Baden | 10. Mannheim |
| 2. Bruchsal | 11. Mosbach |
| 3. Freiburg | 12. Offenburg |
| 4. Heidelberg | 13. Pforzheim |
| 5. Karlsruhe | 14. Rastatt |
| 6. Kebl | 15. Willingen |
| 7. Konstanz | 16. Waldshut |
| 8. Lahr | 17. Weinhelm |
| 9. Lörrach | |

Auch in einer Versammlung des Ortskartells Karlsruhe des Deutschen Beamtenbundes kam zum Ausdruck, daß die Beamtenschaft von Reichsregierung und Reichstag erwartet, daß, nachdem die Befoldung der Beamtengruppen X—XIII durch die neueste Befoldungsregelung teilweise die Friedenshöhe erreicht, teilweise überschritten hat, auch die Befoldung der Gruppen I bis IX auf gleiche Höhe gebracht und weiter den untersten Gruppen eine der gesunkenen Kaufkraft entsprechende Erhöhung bewilligt wird."

Erholungsheime

des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes.

In Baden: Erholungsheim Schloß Hornberg.

Erholungsheim Schönwald bei Triberg.

Erholungsheim Wiedenfels im Schwarzwald.

Erholungsheim Höllsteig im Höllental.

Erholungsheim Bad Jakob bei Konstanz.

Erholungsheim „Hotel Ostende“ in Ahlbeck (Seebad): Das ganze Jahr geöffnet. Mitte Juni bis Mitte August schon voll belegt; für die übrige Zeit sind noch Plätze zu vergeben.

Beamten-Erholungsheim Ostseebad Bug (Rügen): 15. Mai bis Herbst geöffnet. 10. Juli bis 15. August voll belegt; für die übrige Zeit können noch Anmeldungen angenommen werden. Auf der Halbinsel Bug bestehen nur wenige Wohnstätten; die Heimgäste sind dort ganz auf sich selbst angewiesen.

Beamten-Erholungsheim Schloß Bad Homburg v. d. H.: Ostern bis Herbst geöffnet; Plätze können noch für jede gewünschte Zeit vergeben werden. Die Erholungsstätte ist nicht voll ausgestattet. Die Gäste müssen daher Wäsche (Leintuch, große und kleine Bezüge, Handtücher) sowie Eßbestecke selbst mitbringen. Die Verpflegung der Gäste übernimmt, soweit es gewünscht wird, das nahegelegene Gasthaus „Stadt Cassel“. Das Mitbringen von Kochapparaten und ihre Verwendung im Schloße ist nicht gestattet. — Homburg liegt im unbefestigten Gebiet; die Mitnahme von Personalausweisen ist aber wegen der Nähe des befestigten Gebietes zu empfehlen.

Beamten-Erholungsheim Jagdschloß Gohrde (Lüneburger Heide): Das ganze Jahr geöffnet. Einige Anmeldungen könnten auch noch für die großen Ferien angenommen werden. 4,5 km von der Station Gohrde der Strecke Wittenberg-Lüneburg entfernt. Heide- und Wald. Die wohlverdiente Ruhe wird gerühmt; der Naturfreund kommt besonders auf seine Kosten.

Beamten-Erholungsheim Tabarz (Thüringer Wald): Wenige Plätze zu vergeben; bis Mitte August belegt; vom 15. August ab noch einige Plätze frei. Am Fuße des Inselberges; Schloß Reinhardsbrunn und Friedrichsrode sind bequem zu erreichen.

Beamten-Erholungsheim Jagdschloß Hubertusstock: 10 km von der Station Werbellinsee der Bahnstrecke Eberswalde-Templin. Wald und See bieten reiche Abwechslung.

Der Pensionspreis für die verschiedenen Heime wird sich voraussichtlich zwischen 3,50 bis 4,50 Mark bewegen.

Anmeldungen mit genauen Zeitangaben und Angabe der Personenzahl sowie Angabe des Standes und der Organisation, der der Antragsteller angehört, werden unter Beifügung von Rückporto alsbald an die Geschäftsstelle des Deutschen Wirtschaftsbundes, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 1, erbeten. (Aus der Zeitsch. „Der Beamtenbund“, Nr. 20, im Auszug mitgeteilt)

Hinweis.

Schriftleitung und Verlag der „Blätter für Volksgesundheitspflege“ machen aufmerksam auf ihre Zeitung, eine Monatschrift, deren 24. Jahrgang in dem auch in Lehrerkreisen wohlbekanntesten Verlage C. A. Schwesfke & Sohn, Berlin W. 30, Freisingerstraße 5a erscheint. Sie werden vom Landesauschuß für hygienische Volksbelehrung in Preußen in Gemeinschaft mit dem Landesauschuß und den in ihm vertretenen Landesauschüssen für hygienische Volksbelehrung, dem deutschen Verein für Volkshygiene und dem deutschen Hygienemuseum in Dresden herausgegeben. Zahlreiche bekannte Wissenschaftler und Praktiker sind Mitarbeiter. Die Teilnehmer der beiden Lehrerkurse, die zur Einführung in den hygienischen Schulunterricht vor kurzem in Berlin stattfanden, zeigten großes Interesse für die Zeitschrift; die Nachricht von ihrem regelmäßigen Wiedererscheinen wird daher freudige Aufnahme finden. Bestellungen Mark 3,50 für den Jahrgang bei der Post bzw. bei dem Verleger erbeten.

Vereinsmitteilungen.

1. **Heimpreise.** Mitglieder zahlen täglich 4—4,50 M. Mitglieder im Ruhestand: 3—3,50 M. Fremde Lehrerinnen: 5—5,50 M. Kurgäste: von 6 M an. Bedienung: 10% Kurtaxe 20 % täglich.
2. **Anmeldung:** Wir bitten dringend, daß sich die Mitglieder, die die Augustferien im Heim verbringen wollen, bis zum 1. Juli melden, da wir sonst nicht garantieren können, daß sie Aufnahme finden.
3. **Nehmt Anteilshome!**

Der Vorstand.

Vereinstage.

Abt. Emmendingen. Samstag, 28. Juni, nachm. 4 Uhr, Freiburg, Greifeneck. T.-D.: 1. Schönau. 2. Zeichenkurs. 3. Beifrage. 4. Verschiedenes.

Abt. Freiburg. Samstag, 28. Juni, nachm. 4 Uhr im Frauenklub, Versammlung. T.-D.: 1. Lehrplan. 2. Wichtige Standesfragen.

Abt. Konstanz. Samstag, 28. Juni, nachm. 4 Uhr, Versammlung im Lehrerinnenzimmer der Höh. Mädchenschule, Konstanz. Thema: Vaerting, Wahrheit und Irrtum in der Geschlechtspsychologie.

Abt. Offenburg. Mittwoch, den 2. und Samstag, den 5. Juli, Zeichensaal, Knabenschule, nachm. 3 Uhr: Vortrag von H. Engler: 1. „Das Weltbild im Wandel der Zeiten“, 2. „Der Aufbau der Erdrinde“ unter Berücksichtigung des neuen Lehrplans. Um rege Teilnahme bitten
Menner.

Badisches Liederbuch

für Schule und Haus

Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern mit kurzer Gesangslehre und methodischem Lehrgang

von **Otto Autenrieth**

Musikinspektor in Heidelberg.

Erstes Heft: Unterstufe (Erstes bis drittes Schulj.) Preis kart. „ 0,50
Zweites Heft: Mittelstufe (Viertes u. fünftes Schulj.) Preis kart. „ 0,50
Drittes Heft: Oberstufe (Sechstes bis achttes Schulj.) Preis kart. „ 1,10

Bühl (Baden).

Konkordia A.-G.

*D'in univ
Dyknibunnsoin*



Anleitung
und
Federproben
durch

BRAUSE & Co
ISERLOHN i.W.

Woher?

Ableitendes Wörterbuch der deutschen Sprache von Dr. C. Wassergasse, S. N. 31.—44. T. Geb. 5 M. 5.—, postfrei 5,30. „Ein wirkliches Geschenk an die deutsche Volk.“ (Rub. Herzog.)

Verb. Dümmlers Verlag
Berlin SW. 68 — Postfach 145

Wir empfehlen:

Schulkreide

Konkordia A.-G., Bühl

Ott, Material- und Warenkunde

über textile Rohstoffe und deren Verarbeitung, Lehrbuch für Frauenarbeits- und Gewerbeschulen, auch Ratgeber zur Gehilfenprüfung; gut geb. „ 2,50.

Bühl (Baden).

Konkordia A.-G.

Wir empfehlen:

Im Banne der Großstadt

Ein badisch-pfälzisches Heimatbuch

von Dr. Th. Humpert.

Mit vielen Abbildungen. Preis Mk. 2.—

Bühl (Baden).

Konkordia A.-G.